Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft, für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter.

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint täglich nachm. 5 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis: Bei Abholung in der Geschäftsstelle und den Ausgabestellen 2 Mk. im Monat, bei Zustellung durch die Boten 2,30 Mk., bei Postbestellung 2 Mk. zuzüglich Abtragegebühr. Einzelnummern 10 Pfg. Alle Postanstalten und Briefträger und Geschäftsstellen nehmen zu jeder Zeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Kürzung des Bezugspreises. — Rücksendung eingesandter Schriftstücke erfolgt nur, wenn Porto beiliegt.

Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend

Anzeigenpreis: die 8gespaltene Raumzeile 20 Goldpfennig, die 4gespaltene Zeile der amtlichen Bekanntmachungen 40 Goldpfennig, die 3gespaltene Reklamezeile im örtlichen Teile 100 Goldpfennig. Nachweisungsgebühr 20 Goldpfennig. Vorgeschriebene Erscheinungstage und Platzvorschriften werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Anzeigenannahme bis vorm. 10 Uhr. Für die Richtigkeit der durch Fernruf übermittelten Anzeigen übernehmen wir keine Gewähr. Jeder Rabattanspruch erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Anzeigen nehmen alle Vermittlungsstellen entgegen.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6

Das Wilsdruffer Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und Stadtrats zu Wilsdruff, Forstrentamts Tharandt, Finanzamts Meißen.

Nr. 270. 84. Jahrgang. Telegr.-Adr.: „Amtsblatt" Wilsdruff-Dresden Postscheck: Dresden 2640 Sonnabend, 21. November 1925

Chamberlains Schlußstrich.

Die erste der vier großen Reden über Locarno, die wir von den Führern der beteiligten Nationen zu erwarten haben, ist nun in London vom Stapel gegangen. Chamberlain, der englische Außenminister, hat am Mittwoch den großen Rechenschaftsbericht gebracht über das, was in Locarno geschehen und beschlossen ist. Für uns Deutsche hat diese Rede wesentlich Neues nicht oder doch nur kaum gebracht, eher noch eine zweite Rede, in der Chamberlain auf die Ausführungen der Opposition antwortete. Er legt im Hinblick auf die Konferenz das Hauptgewicht auf den Geist, den sie erzeugte, und der sich bereits in den internationalen Beziehungen auswirke. „Wir sehen Locarno nicht an als ein Ende der Arbeit der Befriedung und Versöhnung, sondern als einen Beginn." In Locarno habe jedes Volk die Freiheit gehabt, anzunehmen oder abzulehnen.

Chamberlain ging dann auf die Rolle ein, die die Frage des Eintritts Deutschlands in den Völkerbund gespielt habe, also die Rolle der Artikel 16 und 19. Was England angehe, so läge für dieses Land die Verpflichtung, bei einem Konflikt auf dem Kontinent militärische Hilfe nach der einen oder der anderen Richtung hin zu leisten, dann vor, wenn der Völkerbundrat es beschließe oder bei einem überraschenden Angriff, der nicht mehr Zeit lasse zu Völkerbundfragen. Aber — die englische und die italienische Regierung als Garanten haben sich ausdrücklich das Recht vorbehalten, zu entscheiden, ob ein solcher Fall unmittelbarer Gefahr vorliege. Das macht eigentlich angesichts der Entwicklung der modernen militärischen Machtmittel jede Garantie überflüssig, weil sie einfach zu spät kommen würde. Außerdem liegt eine gemeinsame Garantie jener beiden Staaten nicht vor, und Chamberlain dürfte den Charakter der Verträge richtig damit bezeichnen, daß sie den Krieg nicht verhindern, wohl aber erschweren.

Was Deutschland angeht, so weist wegen des Artikels 16 der englische Außenminister darauf hin, daß mit dem Eintritt in den Völkerbund jedes Land die gleichen Rechte und Pflichten dort zu übernehmen habe, andererseits aber müssen die Verpflichtungen eines Landes auch seinen Erfüllungsmöglichkeiten entsprechen, und niemand wird deshalb erwarten, daß der Völkerbund Dienste von einem Land verlange, die es seelisch und materiell nicht zu leisten in der Lage ist.

Das entspricht der Kollektivnote, die in Locarno beschlossen wurde, ist freilich ebenso unbestimmt wie diese, weil über die passive Verpflichtung zur Gestattung des Durchmarsches dieselbe Unklarheit bleibt wie über die aktive Beteiligungsverpflichtung an einem wirtschaftlichen Boykott. Im übrigen stellt Chamberlain noch fest, daß die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Deutschland und Frankreich ebenso die gleichen seien wie die Garantieverpflichtungen Englands und Italiens gegenüber Deutschland, Frankreich und Belgien. Aus diesem Grunde betrachtet er den Vertrag von Locarno als nicht nur unter dem Völkerbund stehend, sondern als auch geboren aus dem Geiste dieses Völkerbundes.

In seiner zweiten Rede ging Chamberlain nun mehr ins einzelne. Der Vertrag solle einen Schlußstrich darstellen, einen Schlußstrich nämlich unter das, was bisher geschehen ist. Man wolle neu anfangen und darum könne auch das, was geschehen sei, nicht mehr zum Gegenstand eines Schieds- oder Vergleichsverfahrens gemacht werden; denn die Schiedsverträge sehen nur vor eine Feststellung, ob die Parteien ihre auf Grund der abgeschlossenen Verträge eingegangenen Verpflichtungen erfüllt haben oder nicht. Dazu gehört nun vor allem auch der Vertrag von Versailles. Bekanntlich bestimmt der Artikel 6 der Vereinbarungen von Locarno — was auch Chamberlain unterstrich — ausdrücklich, daß die Rechte und Verpflichtungen der Parteien aus dem Vertrage von Versailles oder irgendeines diesen Vertrag ergänzenden Abkommens nicht abgeändert werden sollen. Deshalb sind die Verträge von Locarno, wie der englische Außenminister erläuterte, „erwachsen auf der Grundlage europäischen Rechtes, wie es augenblicklich geschaffen sei".

Es ist also eine Garantierung des Status quo, um sich diplomatisch auszudrücken, des Zustandes also, wie die Welt zurzeit ist. Den Versailler Vertrag als solchen zu einer gerichtlichen Entscheidung zu bringen, verbiete also die Abmachung von Locarno; „das Schiedsverfahren wird nur entscheiden darüber, ob der Vertrag, so wie er ist, dieser oder jener Macht das Recht gibt, dieses oder jenes zu tun".

Chamberlain betrachtet diesen Vertrag von Versailles als eine „ungeheure Errungenschaft für die Erhaltung des Weltfriedens und der guten Beziehungen der Staaten zueinander". Nachdem Chamberlain noch auf die Rückwirkungen des Geistes von Locarno — Regelung der deutschen Entwaffnungsfrage, Räumung Kölns ab 1. Dezember und Änderung in der Verwaltung der Rheinlande — hingewiesen hatte, ging er später noch in bemerkenswert freundlichen Ausführungen auf die Stellung Rußlands zu England, und zum Völkerbund überhaupt, ein. Man würde in London „glücklich sein", wenn man zufriedenstellende Beziehungen zwischen beiden Ländern herbeiführen könne — wobei allerdings die Voraussetzung eine innere Umstellung der Sowjetregierung sein müsse.

Ein neues Wort hat Chamberlain geprägt: die Frucht des Geistes von Locarno sei die „Internationalisierung" der Geister.

*

Das Unterhaus für Locarno.

Nach der zweiten Rede Chamberlains, der auf die von Macdonald und Lloyd George geantwortet hatte, wurde abgestimmt über einen Abänderungsvorschlag der Arbeiterpartei, der sich hauptsächlich auf Rußland und die Abrüstungsfrage bezieht. Dieser Antrag wurde mit 332 gegen 130 Stimmen, also mit einer Regierungsmajorität von 202 Stimmen, abgelehnt. Dann folgte die Abstimmung über die Regierungsvorlage, welche die Ratifikation des Locarnovertrages ausspricht. Die Neinsager erhielten 13 Stimmen, während es die Regierung auf 375 Stimmen brachte. Als die Entscheidung bekannt wurde, brach das Haus in Beifall aus.

Kabinett und Länderminister für Locarno.

Berlin, 20. November. Gestern vormittag traten die Staats- und Ministerpräsidenten der Länder mit den Mitgliedern des Reichskabinetts unter Vorsitz des Reichskanzlers zu einer gemeinsamen Beratung der außenpolitischen Lage zusammen. Sie wurden über den gesamten Tatbestand, wie er sich in den letzten Wochen entwickelt hat, unterrichtet. Auf Grund der Aussprache wird die Reichsregierung nunmehr entsprechend dem vorgestern unter Vorsitz des Herrn Reichspräsidenten gefaßten Beschluß den gesetzgebenden Körperschaften, und zwar zunächst dem Reichsrat, den Entwurf eines Gesetzes über die Verträge von Locarno und den Eintritt Deutschlands in den Völkerbund zugehen lassen. Wie wir erfahren, hat das Reichskabinett bereits im unmittelbaren Anschluß an die Aussprache der Reichsregierung mit den Ministerpräsidenten der Länder dem Gesetzentwurf über die Verträge von Locarno und dem Eintritt Deutschlands in den Völkerbund zugestimmt.

*

Weißbuch über Locarno.

Nach dem Abschluß der Beratungen der Länderminister war für Donnerstag abend ein Kabinettsrat unter dem Vorsitz des Reichspräsidenten v. Hindenburg einberufen. Dabei handelte es sich um die formelle Stellungnahme zu dem inzwischen fertiggestellten Gesetzentwurf des Reichsaußenministers Dr. Stresemann. Dieser Gesetzentwurf, der nach dem Beschluß des Reichskabinetts dem Reichsrat zugehen wird, besteht aus zwei Paragraphen. Der erste ermächtigt die Reichsregierung zur Unterzeichnung des Vertrages von Locarno, der zweite gibt ihr die Vollmachten für die Anmeldung Deutschlands beim Völkerbund. Über diesen Gesetzentwurf hat der Reichstag in der nächsten Woche mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Die Reichsregierung bereitet ein Weißbuch vor, das das gesamte Material, das mit den Verhandlungen über den Vertrag von Locarno zusammenhängt, enthält. Diesem Material sind auch die vier Listen angefügt, die die 62 Einzelforderungen der Alliierten in der Entwaffnungsfrage in der Note vom Juli dieses Jahres umfaßten.

*

Erleichterungen im Rheinlandregime.

Inkrafttreten am 1. Dezember.

Die Interalliierte Rheinlandkommission gibt unter Bezugnahme auf die Abmachungen von Locarno Erleichterungsmaßnahmen bekannt, die sich mit dem Versailler Vertrag, dem Rheinlandabkommen und den Erfordernissen der Besatzung im Rahmen der allgemeinen Entscheidungen der alliierten Regierungen vereinbaren lassen. Diese Erleichterungsmaßnahmen beziehen sich vor allem auf Herabsetzung der Truppenstärke, Rückgabe der öffentlichen Gebäude, Aufhebung des Delegiertensystems, Geltung der deutschen Gesetze sowie Aufhebung aller Ordonnanzen bis auf zwanzig.

An Einzelheiten sind aus dieser neuen Verfügung folgende wichtigen Punkte zu nennen: Die Interalliierte Rheinlandkommission ist bereit, mit dem neuernannten Reichskommissar sofort in Verbindung zu treten. Die Stärken der Besetzungstruppen sollen fühlbar herabgesetzt werden. Das Delegiertensystem kommt mit Wirkung ab 1. Dezember in Fortfall. Hinsichtlich einer Revision der Verordnungen heißt es, daß sich die Interalliierte Rheinlandkommission das Recht vorbehält, Texte, die den Notwendigkeiten der Unterhaltung, der Sicherheit und den Bedürfnissen der Armeen zuwiderlaufen, den Verhältnissen anzupassen oder außer Kraft zu setzen. Bezüglich der Gerichtsbarkeit sollen die in den Verordnungen vorgesehenen Strafen herabgesetzt werden. Einzelne Strafsachen, die bisher von den Militärbehörden entschieden wurden, sollen grundsätzlich der deutschen Gerichtsbarkeit übertragen werden. Die bisher von den Delegierten ausgeübten Verbotsbefugnisse werden aufgehoben. Gleichzeitig wird aber gesagt: Das Recht, Versammlungen zu verbieten, bleibt der Interalliierten Rheinlandkommission vorbehalten. Das Recht zur Erteilung von Waffen- und Munitionsscheinen wird offiziell den deutschen Behörden zurückgegeben, aber mit dem Vorbehalt, daß eine Verständigung mit den Besetzungsbehörden erforderlich sei. Die Verpflichtung das Beflaggen anzumelden, kommt in Fortfall. Schließlich wird erklärt, daß man grundsätzlich bereit sei, den Gebrauch von Empfangsapparaten für drahtlose Telegraphie zu gestatten. Das Überfliegen der besetzten Gebiete durch deutsche Flugzeuge soll von den zuständigen Zivil- und Militärbehörden einer Prüfung unterzogen werden. Die Postzensur wird völlig aufgehoben. Die Zahl der Verordnungen soll dabei beträchtlich herabgesetzt und auf etwa 20 zurückgeführt werden. Schließlich haben die alliierten Behörden die Absicht, Amnestie- und Gnadenmaßnahmen zu treffen, welche durch die Umstände und die erwartete gegenseitige Befriedigung gerechtfertigt seien.

Nach einer Kölner Meldung treten die Abänderungen und Aufhebungen von Ordonnanzen der Rheinlandkommission am 1. Dezember in Kraft. Die Kölner Stelle der Rheinlandkommission wird am 1. Dezember aufgehoben.

In amtlichen Kreisen betrachtet man die Beseitigung des Delegiertenwesens als einen Fortschritt von entscheidender Bedeutung. Die 70 Delegierten und ihre Sekretäre haben die gesamte Verwaltung und die gesamte Bevölkerung in einer Weise überwacht und bedrückt, von der man außerhalb des besetzten Gebietes kaum eine Vorstellung hatte. Diese Delegierten waren es auch, die zum großen Teil es als ihre Aufgabe betrachteten, den Separatismus zu fördern. Tatsächlich bedeutet die angekündigte Neuordnung eine Wiederherstellung der Bürger- und Menschenrechte der Zivilbevölkerung. Selbstverständlich bleibt es nach wie vor das Ziel, die Besetzung als solche so rasch als möglich zu beseitigen, weil ihre Fortdauer immer wieder, auch bei gutem Willen, Reizungs- und Reibungsflächen schafft.

„Zwei Millionen sprungbereit."

Eine Kammerrede Mussolinis.

Die italienische Kammer hat ihre Arbeiten wieder aufgenommen. Saal und Tribünen waren sehr stark besetzt. Auch die Abgeordneten der Opposition mit Ausnahme der Aventinopposition waren anwesend. Als Mussolini den Saal betrat, begrüßten ihn sämtliche Abgeordneten stehend mit einer begeisterten Ovation. Nachdem wieder Ruhe eingetreten war, erinnerte der Präsident der Kammer an das gegen Mussolini geplante Attentat und dankte der göttlichen Vorsehung, daß sie das Leben des Ministerpräsidenten geschützt habe. (Allgemeiner Beifall.)

Unter unbeschreiblichen Ovationen bestieg Mussolini die neuerbaute Rednertribüne. Er hob zunächst hervor, daß die Regierung während des Sommers nicht in die Ferien gegangen sei, und gab einen Überblick über die von der Regierung geleistete Arbeit. Im Anschluß daran sprach er seine Freude über das Abkommen von Washington aus, in dem die Nachzahlung der italienischen Kriegsschulden geregelt wird, und erkannte das Geschick der italienischen Unterhändler an, deren Bemühungen von Erfolg gekrönt gewesen seien. Mussolini gedachte sodann bei Erwähnung der Tätigkeit der Regierung mit Anerkennung seiner Mitarbeiter, namentlich Federzonis (lebhafter Beifall), der mit fester Hand die innere Politik leite, und fügte hinzu: Der Faschismus beherrscht gegenwärtig entschieden die Lage im Innern (Beifall). In allen Teilen der Welt wird für und wider den Faschismus gestritten, dieser ist aber eine rein italienische Lebensäußerung. Kein Regime in Italien ist jemals infolge äußeren Druckes gestürzt worden. Auf solchen Druck antwortet das Land wie ein einziger Mann. (Begeisterter einmütiger Beifall, an dem sich auch die Opposition, darunter Giolitti, beteiligt.) Zwei Millionen Männer, zwei Millionen junge Menschen, stehen sprungbereit und warten auf mein Wort. (Erneuter Beifall. Zwischenruf auf den Bänken der Abgeordneten: „Alle, die ganze Nation, ist bereit!" Ein Abgeordneter ruft, zur Diplomatenloge gewendet: „Hört es, ihr Herren da oben!") Mussolini fuhr fort: „Ich habe nicht beabsichtigt, damit eine Drohung auszusprechen, aber ich will doch in meiner Eigenschaft als verantwortlicher Leiter der italienischen Regierung eine ernste Mahnung hiermit ausgesprochen haben, die überall gehört werden sollte."

Mussolini verlas dann mehrere faschistische Gesetzentwürfe und schloß mit den Worten: Die neue Generation lebt in einer historischen Stunde, in der der Grundstein zur künftigen Macht Italiens gelegt wird. (Allgemeiner Beifall.)

Ehrenplatz für die italienische Flagge.

Eine Gesetzesvorlage der italienischen Regierung regelt den Gebrauch der nationalen Fahne in Italien. Die grünweiß-rote Fahne mit blauem Bande muß im weißen Teile das savoyische Hauswappen zeigen. Bei der königlichen Familie sowie auf allen Regierungsgebäuden muß dieses königliche Wappen von einer Krone überragt sein. Andere Fahnen dürfen nur dann ausgehängt oder getragen werden, wenn die nationale Flagge die erste Stelle ein-

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF